SACHSEN-ANHALT
Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg

Stadt Tangerhütte
behördliche Datenschutzbeauftragte
Frau Claudia Wittke
Bismarckstraße 5
39517 Tangerhütte

Magdeburg, 26. Mai 2025

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
9. Mai 2025

Mein Zeichen:
6.31-4109.469

Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:
Frau Duda
Tel.: 0391 81803- **27**

Umsetzung der DS-GVO in der Kommunalverwaltung;
Aufbewahrungsfrist von Tonaufzeichnungen der Ratssitzung

Sehr geehrte Frau Wittke,

mit E-Mails vom 9. Mai 2025 und 14. Mai 2025 stellten Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Anfrage zur Aufbewahrungsfrist von Tonaufzeichnungen der Ratssitzung.

In der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte gäbe es einen Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist von Tonaufzeichnungen der Stadtratssitzung. Entsprechend dem Änderungsantrag sollen Tondokumente nunmehr 10 Jahre – Kompromiss mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Nach Ihrer Einschätzung als Datenschutzbeauftragte und aus Sicht der Verwaltung wäre eine Speicherung der Tonaufzeichnungen über diesen Zeitraum nicht zulässig. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauffassungen zwischen Ihnen und der Stadträte bitten Sie die Landesbeauftragte für den Datenschutz um eine rechtliche Einschätzung.

Ich stimme mit Ihrer Rechtsauffassung zunächst überein, sofern es sich um Tonaufnahmen von Stadtratssitzungen handelt, die als Hilfsmittel zur Erstellung der Sitzungsniederschriften angefertigt werden. Eine Tonaufzeichnung stellt bereits im Wortsinne keine Niederschrift dar, da es sich nicht um eine schriftliche Aufzeichnung handelt. Eine Tonaufnahme erfüllt auch nicht den Zweck einer Niederschrift. Tonaufnahmen über die gesamte Stadtratssitzung, einschl. Redebeiträge der Stadtratsmitglieder und sonstiger Personen (Verwaltungsmitarbeiter, Bürger, Gutachter, usw.) gehen weit über das hinaus, was in § 58 Abs. 1 KVG LSA als Mindest- (und praktisch als Regel-)

Hausanschrift / Erreichbarkeit:
Otto-von-Guericke-Str. 34a
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 81803-0
Fax: 0391 81803-33
E-Mail:
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Internetpräsenz:
https://datenschutz.sachsen-anhalt.de

https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

rechnung@lfd.sachsen-anhalt.de
Leitweg-ID: 15-2000-95

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 57 DS-GVO gemäß § 4 DSAG LSA.
Weitere Informationen zur Verarbeitung und Ihren diesbezüglichen Rechten erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder unter
https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/landesbeauftragte/informationen-zur-datenverarbeitung/
Behördlicher Datenschutzbeauftragter bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz: bdsb@lfd.sachsen-anhalt.de

Inhalt einer Niederschrift vorgesehen ist und geben z. B. auch Einzelheiten und die Lautstärke der in der Sitzung geführten Debatten wieder. Aufgrund der jeweiligen Beiträge der Stadträte bzw. anderer Personen sind aus den Tonaufnahmen entsprechend Personen auch identifizierbar, so dass es sich bei den Tonaufnahmen um die Verarbeitung personenbezogener Daten handelt. Sobald die Tonaufnahmen als Hilfsmittel zur Anfertigung der Niederschrift nicht mehr erforderlich sind, sind sie deshalb entsprechend Art. 17 DS-GVO unverzüglich zu löschen. Dies ist in der Regel nach Abstimmung über die Niederschrift der Fall, da dann der Zweck, für den die Tonaufzeichnungen gemacht wurden, erfüllt ist.

Aufgrund der Regelugen des § 58 Abs. 1 S. 2 KVG LSA wird die Frist für die Speicherung der Tonaufzeichnungen in der Regel bis zu zur nächsten Stadtratssitzung bzw. bis zu 30 Tagen begrenzt sein. Die Niederschriften selbst werden länger gespeichert, damit aus den Inhalten der Sinn und Zweck von Entscheidungen erkennbar bleiben, ggf. wenn an frühere Gedanken angeknüpft werden soll und dafür die Hintergründe bekannt sein müssen. Da mithin die Niederschrift in der Regel den Sitzungsverlauf ausreichend protokolliert, ist es nicht notwendig (und damit datenschutzrechtlich nicht zulässig) zusätzliche Tonaufzeichnungen längerfristig zu speichern. Demgegenüber hat der Stadtrat das Recht, z. B. aufgrund besonderer Umstände den Verlauf der Sitzungen detaillierter als in § 58 KVG LSA gefordert, protokollieren zu lassen, sofern dies vorher einstimmig festgelegt wird oder die Geschäftsordnung dies vorsieht. Die Niederschrift kann dann auch mit den zusätzlichen Informationen entsprechend archiviert werden.

Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn es sich um Tonaufzeichnungen in **öffentlichen** Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse nach § 52 Abs. 5 KVG LSA handelt. Hierbei handelt es sich um Tonaufnahmen zur Information der Öffentlichkeit über kommunalpolitische Entscheidungen. Diese Tonaufnahmen (in der Regel im Zusammenhang mit Bildaufnahmen bzw. -übertragungen) sollen sicherstellen, dass die Öffentlichkeit umfassend über das kommunalpolitische Geschehen informiert wird. Aufgrund der neuen Möglichkeiten der Digitalisierung soll es der Öffentlichkeit möglich sein, nunmehr auch -ohne direkt vor Ort zu sein-, an den Rats– oder Ausschusssitzungen „teilnehmen“ zu können.

Entsprechend § 52 Abs. 5 S. 2 KVG LSA besteht die Möglichkeit, dass auch die Vertretung und die Ausschüsse neben Presse, Rundfunk und ähnliche Medien Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen vornehmen können. Mit der grundsätzlichen Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse wird dem Grundrecht der Freiheit der Berichterstattung durch die Medien und der Transparenz der kommunalpolitischen Entscheidungen Rechnung getragen. Ihr liegt die Überlegung zugrunde, dass es sich bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse um allgemein zugängliche Informationsquellen handelt, die in keiner Weise beschränkt sind. Absatz 1 der Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzungen gewährt keine bloße Sitzungsraumöffentlichkeit, sondern die umfassende Medienöffentlichkeit. Die Mitglieder der Vertretung und der Ausschüsse sind Inhaber eines öffentlichen Amtes, die Kraft dieses Amtes hoheitliche Gewalt ausüben und die grundsätzlich im Rahmen öffentlicher, d. h. öffentlich zugänglicher Sitzung tun. Sie haben sich also der Öffentlichkeit zu stellen. In öffentlichen Sitzungen sind sie deshalb nicht in ihrer besonders geschützten Privatsphäre tätig, sondern in ihrem Wirken als Mandatsträger auf kommunaler Ebene in einer sich in der Öffentlichkeit abspielenden Sphäre (LT-Drs. 6/2247 vom 4.7.2013 S. 192).

Hinsichtlich der Speicherung und Aufbewahrungsfrist von Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen trifft der Gesetzgeber keine Regelungen im KVG LSA, so dass die allgemeinen Regelungen der DS-GVO gelten. Bild- und Tonaufnahmen sind folglich zu löschen, wenn der

Zweck erfüllt ist, Art. 17 DS-GVO. Bild- und Tonaufnahmen bzw. –übertragungen von Sitzungen der Vertretung oder ihrer Ausschüsse erfolgen regelmäßig zum Zweck der Transparenz kommunalpolitischer Entscheidungen. Hier stellt sich die Frage, wann dieser Zweck erfüllt ist und die entsprechenden Aufnahmen zu löschen sind.

So sehe ich grundsätzlich keine datenschutzrechtlichen Probleme, entsprechende Aufnahmen auch über eine Frist von 30 Tagen (bis zur nächsten Sitzung) aufzubewahren. So wäre nach meiner Einschätzung auch ein Zeitraum von bis zu einem Jahr unproblematisch. Bei der Beurteilung der Aufbewahrungsfrist ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Sitzungen der Vertretungen und Ausschüsse auch in den jeweiligen Niederschriften und Beschlüssen festgehalten werden und dementsprechend eine umfassende Information der Öffentlichkeit auch darüber erfolgt (Möglichkeit der Einsichtnahme bzw. Veröffentlichung im Rats- und Bürgerinformationssystem). Eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren oder sogar 10 Jahren wäre aus meiner Sicht deshalb unverhältnismäßig.

Sofern Ton- und Bildaufnahmen während einer öffentlichen Sitzung erfolgen sollen, müssen durch die Vertretung in der Geschäftsordnung Regelungen getroffen werden, die eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten von Dritten (Verwaltungsmitarbeiter, Bürger, Gutachter, usw.) sicherstellt. Dies können z. B. Hinweisschilder am Eingang des Sitzungssaales sein oder entsprechende Kameraeinstellungen, die verhindern, dass Zuschauer gefilmt werden. Sofern Redner keine Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geben, ist die Aufnahme entsprechend zu unterbrechen.

Seitens der Landesbeauftragten für den Datenschutz wäre folgende Lösung in Ihrem Fall denkbar:

Da der § 52 KVG LSA **Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen** der Vertretung und seiner Ausschüsse zulässt, könnten Tonaufnahmen der Ratssitzung nach entsprechender Regelung in der Geschäftsordnung auch über einen längeren Zeitraum gespeichert werden – allerdings mit dem (**geänderten**) Zweck der Beteiligung und Information der Öffentlichkeit.

Tonaufnahmen in nicht-öffentlicher Sitzung sind demgegenüber nur zulässig, wenn Sie als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschrift gefertigt werden und wären grundsätzlich mit Beschlussfassung über die Niederschrift zu löschen. Mit entsprechender Einwilligung der Vertretung bzw. beteiligter Dritter wäre ggf. eine längere dem Zweck (dieser sollte benannt werden) entsprechende Aufbewahrungsfrist denkbar.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Duda